



Abwesenheits- und Dispensationsregelung

Gemäss § 21 des Volksschulbildungsgesetzes sind die Erziehungsberechtigten für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich. § 2 der Volksschulbildungsverordnung regelt die Jokertage, § 10 und 11 unterscheiden zwischen vorhersehbaren Dispensationen und unvorhersehbaren Abwesenheiten vom Unterricht.

Jokertage (§ 2 Volksschulbildungsverordnung)

Jokertage sind individuell einsetzbare freie Halbtage und ermöglichen es den Erziehungsberechtigten, ihr Kind ohne nähere Begründung während einer festgelegten Anzahl von Halbtage oder Tagen nicht in die Schule zu schicken.

Pro Schuljahr stehen den Lernenden **maximal vier Halbtage** zur freien Verfügung. Diese sollen verantwortungsbewusst genutzt werden. Sie können einzeln oder zusammenhängend frei gewählt werden. Nicht bezogene Halbtage verfallen am Ende eines Schuljahres.

Diese Jokertage sollen den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit geben, allfällige voraussehbare Urlaubstage (Familienferien, Ferienverlängerungen, usw.) unbürokratisch zu organisieren. Nicht möglich sind kurzfristige, evtl. sogar wetterabhängige Urlaubstage. Es können nur ganze Halbtage bezogen werden (nicht stundenweise).

Der Bezug von Jokertagen muss **mindestens 5 Schultage im Voraus** per School-App der Klassenlehrperson mitgeteilt werden.

Meldung, Kontrolle bei Jokertagen:

- Zyklus 1+2
Die Jokertage werden den Eltern via School-App bewilligt oder abgelehnt. Die Klassenlehrperson führt Kontrolle über die Absenzen.
- Zyklus 3
Die Lernenden holen mindestens 5 Tage im Voraus bei der Klassenlehrperson das Formular für Jokertage ab. Die Lernenden holen die Erlaubnis bei den Fachlehrpersonen ein. Das vollständig unterschriebene Formular geht zu den Eltern nach Hause. Der Jokertag wird via App bestätigt.

Wichtige Hinweise zu den Jokertagen:

- In der ersten Woche nach den Sommerferien (Beginn des neuen Schuljahres) werden keine Jokertage bewilligt.
- Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.
- Wer unentschuldigte Absenzen aufweist, kann im gleichen Schuljahr keine Jokertage beziehen.
- Grobe Verstösse gegen die Schulordnung werden von der Schulleitung mit dem Entzug der Jokertage bestraft.
- In begründeten Ausnahmefällen hat die Lehrperson das Recht, in Absprache mit der Schulleitung, das Gesuch abzulehnen.
- Verpasster Unterrichtsstoff muss von den Lernenden in eigener Verantwortung nachgearbeitet werden. Verpasste Tests müssen in jedem Fall nachgeholt werden.

Vorhersehbare Dispensationen (Dispensationen vom Unterricht / § 10 Volksschulbildungsverordnung)

Dispensationsmöglichkeit

Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

Dispensation bis zu drei Tagen

Für Dispensationen vom Unterricht bis zu **drei** Tagen, ausgenommen sind Ferienverlängerungen, ist die Klassenlehrperson zuständig. Das Gesuch um Dispensation ist **1 Woche** im Voraus per School-App einzureichen. Die Absenzen werden den Eltern via App bewilligt oder abgelehnt.

Dispensation bis zu einer Woche oder Fächerdispensation

Für Dispensationen **bis zu einer Woche** sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern ist die **Schulleitung** zuständig. Dispensationsgesuche an die Schulleitung bis zu einer Woche sind **1 Monat im Voraus** schriftlich einzureichen. Für Dispensationen **bis zu einer Woche** gelten die Jokertage als bezogen. Diese Dispensationen laufen nicht über die School-App.

Als mögliche Dispensionsgründe gelten:

- dringende persönliche / familiäre Angelegenheiten
- Arztbesuche, soweit sie nicht ausserhalb der Unterrichtszeit möglich sind
- Teilnahme an sportlichen und kulturellen Anlässen (Kaderzugehörigkeit, Mitwirkung in einem Ensemble u. ä.)
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art.

Ein entsprechendes Gesuch um Dispensation kann auf der Homepage oder in der School-App heruntergeladen werden.

Schnupperlehren für die 2. und 3. Sekundarschule sowie Beratungstermine bei der Berufsberatung gelten nicht als Dispensationen und werden von der Klassenlehrperson über die School-App bewilligt.

Längerfristige Dispensationen

Den Lernenden kann einmal während der obligatorischen Schulzeit ein Urlaub von maximal 6 Wochen oder 6 Wochen aufgeteilt in maximal zwei Einheiten zugestanden werden. Diese Dispensationsgesuche sind **2 Monate im Voraus** schriftlich an die Schulleitung zu richten.

Die Bewilligung des Urlaubs wird aus Gleichbehandlungsgründen nicht vom Leistungsvermögen der Lernenden abhängig gemacht.

Damit keine Willkür entsteht, orientiert sich die Schulleitung an folgenden Leitsätzen.

Voraussetzung einer Bewilligung ist:

- Eine fristgerechte schriftliche Beantragung mit Begründung des Urlaubgesuches durch die Erziehungsberechtigten.
- Die Begründung muss transparent und nachvollziehbar sein.
- Die Sicherstellung der Beschulung der Kinder, respektive der Aufarbeitung des verpassten Unterrichtstoffes liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Ein Recht auf Nachhilfeunterricht besteht nicht.

- Die Lernziele sind gleichzeitig mit der Klasse zu erreichen.
- In den ersten 3 Wochen unmittelbar nach den Sommerferien werden keine längerfristigen Dispensationen bewilligt.
- Mit der Bewilligung einer derartigen Dispensation sind die Jokertage des laufenden Schuljahres vollumfänglich angerechnet.

Unvorhersehbare Dispensationen (Dispensation vom Unterricht / § 11 Volksschulbildungsverordnung)

Bleiben Lernende wegen Krankheit/Unfall oder aus anderen unvorhersehbaren unvermeidlichen Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Erziehungsberechtigten **unverzüglich** per School-App die zuständige Lehrperson.

Auf Verlangen kann die zuständige Lehrperson nach längerer oder wiederholter Absenz auch ein Arzzeugnis verlangen.

Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden, oder deren Begründung keine Unvorhersehbarkeit darzustellen vermag, gelten als unentschuldigte Absenzen.

Unentschuldigte Absenzen

Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt und der Schulleitung gemeldet. Zusätzlich verfallen die Jokertage.


Verstöße gegen die Abwesenheits- und Dispensationsregelung

Erziehungsberechtigte, die gegen die Bestimmungen dieser Abwesenheits- und Dispensationsregelung verstossen, können gemäss der Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1500.- bestraft werden. Im Wiederholungsfall kann die Bildungskommission Bussen bis zu Fr. 3000.- aussprechen.
(Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung, § 21)

Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen Versionen und ist für Gesuche ab dem 01.04.2021 gültig.

Neuenkirch, 26.10.2023

Präsident Bildungskommission Neuenkirch



Erich Affentranger

Rektor Schule Neuenkirch



Lucien Kraft